

Sondierungsgespräche nach der Bundestagswahl 2021 – Junge Menschen mit Teilhabebeeinträchtigungen berücksichtigen

Sozialpolitik

Flexiblere Berufliche Reha im SGB II und SGB VIII

Das Zuweisungsverbot im SGB II, das Jobcentern Zuweisungen in Maßnahmen zur beruflichen Ersteingliederung untersagt, muss aufgehoben werden. Bis heute müssen diese Fälle immer an die Arbeitsagentur – konkret an Berufs- oder Reha-Beratung – weitergegeben werden.

Jobcenter müssen für Jugendliche im SGB II, die multiple Teilhabebeeinträchtigungen aufweisen, die Möglichkeit der Zuweisung in eine berufliche Reha-Maßnahme zur Erstausbildung erhalten. Die Jobcenter müssen sich für entsprechende Angebote Partner in ihrer Region selbstständig aussuchen können, mit denen langfristige Ausbildungskonzepte – inkl. eines Wohnangebotes ggf. in Kombination mit der Jugendhilfe – entwickelt und umgesetzt werden.

Der Zugang zu Berufsbildungswerken – und vergleichbaren Einrichtungen – ist an den Reha-Status gebunden, der durch den medizinischen und psychologischen Dienst der Agentur für Arbeit in einem gesonderten Verfahren festgestellt werden muss. Im Sinne einer arbeitsmarktpolitischen Prävention und vor dem Hintergrund sinkender Ausbildungsbereitschaft insbesondere für Jugendliche mit sozialemotionalen Unterstützungsbedarf, ist eine Modernisierung bzw. Flexibilisierung der Zugänge zu beruflichen Reha-Maßnahmen für Jugendliche und junge Erwachsene mit multiplen Leistungseinschränkungen und Menschen mit Fluchthintergrund, unabhängig vom sog. Reha-Status, erforderlich. Gerade im Blick auf das Bundesteilhabegesetz und einen umfassenden Behinderungsbegriff nach der Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit (ICF) ist dies angezeigt.

Begründung:

Eine wachsende Gruppe von Jugendlichen verlässt die Schule ohne Abschluss, taucht im SGB II oder in der Jugendhilfe unter oder durchläuft mehrere, kurzfristige Aktivierungsmaßnahmen und Förderangebote (6 bis maximal 12 Monate) – ohne nachhaltigen Erfolg; dies gilt – nicht erst seit Corona – auch für Jugendliche mit einem schlechten Schulabschluss. Die Ursachen sind vielfältig: psychische Beeinträchtigungen, wenig Sozialkompetenz, Suchtmittelabhängigkeit und stark auffälliges Sozialverhalten verhindern den Anschluss an die Regelsysteme. Langzeitarbeitslosigkeit bei Jugendlichen ist eine Folge, die angesichts des gleichzeitig sich verschärfenden Fachkräftemangels nicht tatenlos hingenommen werden kann. Für diese wachsende Gruppe braucht es daher Angebote, die schnell, umfassend und langfristig wirken. Jugendliche dieser Zielgruppe sind mit den herkömmlichen ausgeschriebenen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen nicht nachhaltig in den

Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie brauchen ganzheitliche und umfassende Maßnahmen, die an der Persönlichkeit und der Arbeitsmarktfähigkeit ansetzen.

Der Zugang zu beruflichen Reha-Maßnahmen im BBW ist für Jugendliche sowohl aus dem SGB II als auch in Kombination mit dem SGB VIII, die trotz ihrer multiplen Teilhabebeeinträchtigungen keinen Reha-Status haben, bis heute verwehrt bzw. sogar erschwert. Auch die berufliche Qualifizierung von geflüchteten Menschen beschäftigt die BAG BBW bereits seit 2015. Infolge der Zuwanderung von geflüchteten Menschen mit Behinderung haben Berufsbildungswerke verschiedene Modellprojekte gestartet, um berufliche Angebote zu schaffen, die Geflüchteten in Vorbereitung auf eine Ausbildung oder eine Arbeitsstelle berufliche Orientierung und Qualifizierung bieten.

Flexiblere Zugänge zu Maßnahmen, die eine Förderung aus einer Hand bzw. mit einem 360-Grad-Ansatz verfolgt, sind überfällig. Eine Reha-Maßnahme im BBW kombiniert berufliche Qualifizierung mit der konsequenten Bearbeitung psychischer, physischer sowie sozialer Probleme. Im BBW stehen im Bedarfsfall verschiedene Wohnformen bereit, die eine intensive sozialpädagogische Begleitung, eine gezielte Förderung der Persönlichkeitsentwicklung und gleichzeitig den Austausch mit Peers ermöglichen.

BBW haben im Netzwerk mit der Wirtschaft Qualifizierungsangebote entwickelt – Langzeitpraktika, VAmB und TINA – die Jugendliche bedarfsgerecht im Laufe der Maßnahme in betriebliche Arbeitsformen überführen.

Leistungsausschluss fürs Wohnen im SGB II streichen

Jugendliche und junge Erwachsene, die für das Wohnen (zu Hause, WG etc.) bereits SGB II-Leistungen beziehen und eine berufliche Reha-Maßnahme mit Internatsunterbringung über das SGB III anstreben, müssen in Zukunft ihren Anspruch auf Weitergewährung der Kosten für das Wohnen behalten. Dafür sind Änderungen im SGB II nötig.

Begründung:

Nach aktueller Rechtslage ist es so, dass junge Menschen ihre Wohnung verlieren, sobald sie sich für eine Internatsunterbringung entscheiden, weil damit der Anspruch im SGB II entfällt. Konkret verlieren diese SGB II-Leistungsempfänger ihren Anspruch auf Kostenübernahme entweder für die eigene Wohnung oder den Anteil für die Bedarfsgemeinschaft.

In jedem der 51 Berufsbildungswerke (BBW) können pro Ausbildungsjahr zwischen 2-4 Jugendliche mit Reha-Status aufgrund des Leistungsausschlusses für das Wohnen deswegen keine berufliche Reha-Maßnahme antreten. Auch wenn es wenige Fälle pro Jahr handelt, dürfen diese jungen Menschen nicht ohne berufliche Perspektive zurückgelassen werden. Sie sind meist Anfang bis Mitte 20 Jahre alt und kommen aus schwierigen familiären Verhältnissen, haben somit wenig bis keine Unterstützung durch das Elternhaus erfahren und kämpfen mit psychischen Beeinträchtigungen. Die Folgen gerade für diese jungen Menschen mit Behinderungen sind vielschichtig: Ohne

eine Ausbildung und die passenden Fördermaßnahmen zum Umgang mit der eigenen Beeinträchtigung wird der Einstieg ins Arbeitsleben und somit der Ausstieg aus dem SGB II-Bezug verhindert.

Budget für Ausbildung effizient ausweiten

Das im SGB IX verankerte „Budget für Ausbildung“ wird für alle Ausbildungen nach § 1 BBiG geöffnet. Es kann das in § 8 SGB IX verankerte Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten stärken, wenn

- der leistungsberechtigte Personenkreis über anspruchsberechtigte Personen nach § 57 SGB IX hinausgeht,
- persönliche Assistenzleistungen umfassend gesichert sind,
- das Budget alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beinhaltet,
- die Möglichkeit der Ausbildung in einer Einrichtung der beruflichen Rehabilitation nach § 51 SGB IX nicht ausgeschlossen wird.

Begründung:

Das Instrument „Budget für Ausbildung“ wurde zum 1.1.2020 eingeführt. Die aktuelle Beschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises auf Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen im Eingangs- und Berufsbildungsbereich der Werkstätten für behinderte Menschen haben, greift zu kurz und verfehlt das Ziel, den Ausbildungsmarkt inklusiver zu machen. Ein „Budget für Ausbildung“ kann nur wirken, wenn es allen Jugendlichen mit Reha-Status zur Verfügung steht. D.h. neben Werkstattbeschäftigten, die eine Ausbildung beginnen wollen, sind insbesondere junge Menschen mit Behinderungen gemeint, die im Anschluss an ihre Schulbildung eine berufliche Orientierung anstreben.

Ein „Budget für Ausbildung“ muss sich auf alle Formen der Ausbildung nach § 1 BBiG beziehen. Dazu gehören auch Modelle der beruflichen Bildung, die Inklusion und Betriebsnähe miteinander verknüpfen. Junge Menschen mit Behinderung, für die die Unterstützung eines Berufsbildungswerks unerlässlich ist, erhalten so die Chance auf inklusive betriebliche Ausbildungsanteile und zukunftsfähige Teilhabe. Berufsbildungswerke tragen durch ihre pädagogischen, psychologischen sowie medizinischen Fachkräfte umfassend dazu bei, dass der Ausbildungserfolg von jungen Menschen mit Behinderungen nachhaltig gesichert wird. Es ist daher sinnvoll, das „Budget für Ausbildung“ auch in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation anwenden zu können.

Bildungspolitik

Digitalpakt für Berufliche Bildung

Es wird ein bundesweites Förderprogramm aus Mitteln des Bundesministeriums für Bildung und Forschung auf den Weg gebracht, um insbesondere in Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation den Aufbau von digitalen Kompetenzen sowie einer

digitalen Infrastruktur voranzutreiben, um Jugendlichen mit Behinderungen eine optimale Ausbildung 4.0 ermöglichen zu können.

Begründung:

Vom „Digitalpakt Schule“ profitieren Jugendliche mit Behinderungen, die ihre Ausbildung in einem BBW absolvieren, aktuell nur im Bereich der Berufsschule. Dabei sind der Erwerb und die Vermittlung digitaler Kompetenzen auch und gerade im Bereich der praktischen Berufsausbildung erforderlich. BBW versuchen seit Jahren, über unterschiedliche Förderungsmöglichkeiten für digitales sowie mediales Lernen und Lehren, Rehabilitanden und Mitarbeitende über die essentiellen Anforderungen der zukünftigen Entwicklungen hinaus, zu qualifizieren. Bisher hat jedoch kein Bundesprogramm die Bedarfe von Jugendlichen in außerbetrieblichen Ausbildungen im Blick gehabt.

Pflegepolitik

Duale Pflegeausbildung

Der Pflegefachkräftemangel erfordert neue Wege in der beruflichen Qualifizierung von Pflegekräften. Daher wird das BiBB damit beauftragt, eine duale Pflegeausbildung unter Beteiligung der Sozialpartner auf den Weg zu bringen. Gleichzeitig soll eine duale Pflegehelfer*innen-Ausbildung für außerbetriebliche Ausbildungsstätten unter Beteiligung der Reha-Leistungsanbieter (wie BBW) erarbeitet werden. Zusätzlich sind schulische Pflegehelfer*innenausbildungsgänge in einem BBW zu prüfen bzw. zu ermöglichen.

Begründung:

Der Fachkräftemangel im Bereich Pflege ist bekannt. Die Ausbildungen im Pflegebereich unterliegen unterschiedlichen landesrechtlichen Bestimmungen und finden in der Regel an (Berufs)-Fachschulen statt. BBW bieten daher aktuell vereinzelt und lokal verschiedene Qualifizierungen für den Pflegesektor an. Oftmals handelt es sich dabei um theoriereduzierte Ausbildungen mit einer gleichzeitig hohen Anschlussfähigkeit an den ersten Arbeitsmarkt im Bereich der Pflege und Altenhilfe, wie zum Beispiel Hauswirtschafter*innen und Hauswirtschaftshelfer*innen.

Um signifikant mehr Jugendliche mit Behinderung für Pflegeberufe gewinnen und ausbilden zu können, müssen auch außerbetriebliche Reha-Einrichtungen künftig in die Strategien zur Fachkräftegewinnung einbezogen werden. Daher braucht es eine Initiative zur beruflichen Qualifizierung von Pflegekräften, um flächendeckend neue Fachkräfte für den Pflegesektor zu qualifizieren.